

FDP-Fraktion

In der Ahrensbürger Stadtverordnetenversammlung
Vorsitzender
Thomas Bellizzi
TBellizzi@fdp-stormarn.de



Montag, 15. Juni 2015

eingegangen 16.06.2015

Der Hauptausschuss möge folgende Änderungen der Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Stadt Ahrensbürg beschließen:

- 1.) In § 1 Abs. 1 werden die Unterpunkte b und c gestrichen und wie folgt ersetzt bzw. ergänzt:
 - b) Bürgermeister-Samusch-Medaille
 - c) Ehrenamtsmedaille in Silber
 - d) Ehrenamtsmedaille in Bronze
 - e) Rettungsmedaille
 - f) Sportmedaille
- 2.) In § 1 Abs. 2 wird in der Klammer vor dem Wort „Neujahrsempfang“ das Kürzel „z.B.“ gesetzt.
- 3.) § 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt: Es sind Verdienste, die unter Zurückstellung der eigenen Interessen über einen langjährigen Zeitraum mit erheblichem Einsatz erbracht wurden. Eine einzelne Leistung genügt im Allgemeinen nicht.
- 4.) In § 2 Abs. 5 werden die Worte „für 10 Jahre“ gestrichen.
- 5.) In § 2 Abs. 5 wird im letzten Satz das Wort „Hauptausschuss“ durch „Ältestenrat“ ersetzt.
- 6.) § 5 wird Abs. 1 wie folgt geändert: Jeder kann die Verleihung formlos anregen. Die Anregung sollte zur Erleichterung der anschließenden Prüfung folgende Angaben über die auszuzeichnende Person enthalten:
 - Vorname(n) und Familienname
 - abweichender Geburtsname
 - Wohnanschrift

FDP-Fraktion

In der Ahrensburger Stadtverordnetenversammlung

Vorsitzender

Thomas Bellizzi

TBellizzi@fdp-stormarn.de



- Geburtsdatum
- Darstellung von Art und Umfang der besonderen Verdienste um die Stadt Ahrensburg und das Gemeinwohl
- gegebenenfalls Referenzpersonen

7.) § 5 wird Abs. 2 wie folgt geändert: Alle Vorschläge werden durch die Verwaltung geprüft. Geprüft werden sowohl die Verdienste als auch die Ordenswürdigkeit der Vorgeschlagenen. Im Rahmen des Prüfverfahrens werden alle fachlich berührten Behörden und Institutionen und – je nach den Umständen – Referenzpersonen beteiligt. In jedem Fall werden alle vorliegenden Fakten gewürdigt. Die Vorschläge werden in der Ahrensburger Verwaltung aufbereitet und dem Bürgervorsteher sowie den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorgelegt. Der Vorschlagende wird darüber in Kenntnis gesetzt.

8.) § 5 wird um folgenden Absatz ergänzt: Es ist nicht möglich, sich selbst für eine Ehrung vorzuschlagen.

9.) § 6 Abs. 1 und 2 sind wie folgt zu ergänzen: Dem Betroffenen ist die Möglichkeit zu geben, sich vor der Entscheidung zu der Aberkennung zu äußern bzw. eine Stellungnahme abzugeben.

10.) § 3 ist wie folgt zu ersetzen: **Bürgermeister-Samusch-Medaille**

(1) Die Stadt Ahrensburg ehrt Persönlichkeiten, die sich durch ihr öffentliches Wirken bleibende Verdienste um die Stadt Ahrensburg erworben haben, mit der Bürgermeister-Samusch-Medaille. Ausgezeichnet werden Verdienste, die unter Zurückstellung der eigenen Interessen im Allgemeinen über einen längeren Zeitraum mit erheblichem Einsatz verbunden waren.

(2) Mit der Medaille sind keine weiteren Rechte verbunden.

(3) Die Entscheidung über die Verleihung der Bürgermeister-Samusch-Medaille trifft die Stadtverordnetenversammlung. Für die Entscheidung über die Verleihung ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller anwesenden Stadtverordneten notwendig. Der Ältestenrat bereitet diese Entscheidung vor.

FDP-Fraktion

In der Ahrensburger Stadtverordnetenversammlung

Vorsitzender

Thomas Bellizzi

TBellizzi@fdp-stormarn.de



11.) § 4 ist wie folgt zu ersetzen: **Ehrenamtsmedaille**

- (1) Die Stadt Ahrensburg ehrt Persönlichkeiten, die sich uneigennützig und unentgeltlich mindestens 25 Jahre in der Stadt Ahrensburg ehrenamtlich betätigt haben, mit der „Ehrenamtsmedaille in Bronze“.
- (2) Die Stadt Ahrensburg ehrt Persönlichkeiten, die sich durch besondere hervorragende Leistungen zum Besten des Gemeinwohls ausgezeichnet haben, mit der „Ehrenamtsmedaille in Silber“.
- (3) Mit der Medaille sind keine weiteren Rechte verbunden.
- (4) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenamtsmedaille in Bronze trifft der Hauptausschuss.
- (5) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenamtsmedaille in Silber trifft die Stadtverordnetenversammlung. Für die Entscheidung über die Verleihung ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller anwesenden Stadtverordneten notwendig.

12.) Es ist eine neuer Paragraph nach § 4 einzusetzen: **Rettungsmedaille**

- (1) Die Stadt Ahrensburg ehrt Persönlichkeiten, die unter erheblicher eigener Gefahr auf Ahrensburger Stadtgebiet Menschenleben gerettet haben mit der Rettungsmedaille.
- (2) Mit der Medaille sind keine weiteren Rechte verbunden.
- (3) Die Entscheidung über die Verleihung der Rettungsmedaille trifft der Hauptausschuss.

13.) Es ist ein weitere Paragraph nach § 4 einzusetzen: **Sportmedaille**

- (1) Die Stadt Ahrensburg ehrt Personen, die hervorragende sportliche Leistungen erbracht haben mit der Sportmedaille.
- (2) Mit der Medaille sind keine weiteren Rechte gebunden.
- (3) Die Entscheidung über die Verleihung der Sportmedaille trifft der Hauptausschuss.

Für die Fraktion